

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehli, den 24. März 1920

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Inserationsgebühren sind für die kleinsten Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Bekanntmachung betreffend die Ausgabe der Reihe 4 der Reichsbanknote zu 50 Mark mit dem Datum vom 24. Juni 1919 S. 95. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 95. — Zweigstelle des Landratsamt Neustadt in Ober-Glogau S. 96. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 96. — Errichtung von französischen Konsulaten S. 96. — Ausgabe von Kartoffelarten S. 97. — Tragen der Uniform für entlassene Soldaten S. 97. — Erläuterung zu der Verordnung über Schrotmühlen vom 13. Januar 1920 S. 97. — Saatkartoffeln S. 98. — Ausgabe von Margarine und amerik. Schmalz S. 98. — Beschlagnahme der Tabakente 1919 S. 98. Einfindung der Reifekostenliquidationen seitens der Mitglieder der Bullenförerkommissionen S. 98. — Hilfszoll-aufsicht gesucht S. 98. — Versorgung mit Auslandfleischware S. 98. — Mitteilung an die Presse S. 99. Mählen-schließung S. 99. — Anmeldung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe S. 99. — Verpachtung der Grasnutzung S. 99. — Zahlung des Nachtbetrages S. 100. Kreispartasse — Landratsamt S. 100. — Anweisung für die Anfertigung der Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge an Einkommen- und Erbschaftsteuer für das 4. Vierteljahr des Steuerjahres 1919 S. 100. — Verlängerung der Frist zur Abgabe der Steuererklärung für die Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs S. 100. Fleischversorgung S. 100.

Belohnung für Ermittlung von Verbrechern.

In der Nacht vom 26. zum 27. 1. 20 gegen 1 Uhr nachts ist der Schmiedemeister Josef Brylla vom Dominium Lubshaus n. n. seiner Wohnung erschossen aufgefunden worden. Nach Angabe der Ehefrau Marie Brylla und des Sohnes Johann, begab sich Brylla gegen 1 Uhr nachts in Nachtleidung auf den Hof. Unmittelbar darauf kam Brylla in die Wohnung zurück, zog sich notdürftig an, nahm einen kleinen Revolver mit und ging mit seinem Hunde abermals auf den Hof. Kurz darauf fiel ein Schuß und da Brylla längere Zeit nicht in die Wohnung zurückkam, wurde nach ihm gesucht wo er von seinem Sohne Johann unweit seines Schweinestalles erschossen aufgefunden worden ist.

Es wird vermutet, daß Brylla bei dem Schweinestalle, in welchem sich Schweine befinden, mit Einbrechern zusammenstieß, wo er von denselben niedergeschossen worden ist.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bzw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der den bzw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Beteiligung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 10. März 1920.

Der Regierungspräsident.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

betreffend die Ausgabe der Reihe 4 der Reichsbanknote zu 50 Mark mit dem Datum vom 24. Juni 1919.

Von der in der Bekanntmachung vom 12. November 1919 beschriebenen Reichsbanknote zu 50 Mark wird demnächst die Reihe 4 ausgegeben werden. Sie gleicht den bisher ausgegebenen Reihen 1, 2 und 3 bis auf folgende Merkmale:

1. Sie trägt links oben die Reihenbezeichnung „Reihe 4“.
2. Die Ziffern der Numerierung rechts unten haben einen anderen Schnitt als die Ziffern bei der Reihe 1 einerseits und bei den Reihen 2 und 3 andererseits in Übereinstimmung mit der Reihe 1 fehlt das bei der Numerierung der Reihen 2 und 3 vorhandene Komma hinter den Tausendern. Die Abfälschung für „Nummer“ ist nicht, wie bei der Reihe 1, mit „No.“, sondern, wie bei den Reihen 2 und 3, mit „No.“ bezeichnet, unterscheidet sich jedoch von den Nummerzeichen dieser Reihen durch einen anderen Schnitt.

Berlin, den 17. Februar 1920.

Reichsbank-Direktorium.

Habenheim.

v. Glafenapp.

Am 24. v. Ms. abends zwischen 8 — 12 Uhr wurde der Borchschlosser Stefan Galwas aus Kungendorf, Kreis Hindenburg, 36 Jahre alt, in Bieschowitz in einer Wiesenmulde am Paulsdorferweg durch Pistolen-schuß in den Hinterkopf ermordet und beraubt. Vermutlich fand dem Galwas eine goldene Herren-Remontoiuhr (Nr. nicht bekannt) mit goldener Kette und eine schwarzlederne Brief-tasche mit 200 Mark bis 300 Mark Inhalt entwendet worden. Als Täter kommt ein junger Mann im Alter von etwa 23 Jahren von mittlerer Größe in Frage. Näher kann der Täter z. Zt. nicht beschrieben werden. Er trug dunkelgrünen Ulster.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem Täter bzw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der den bzw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Beteiligung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 15. März 1920.

Der Regierungspräsident.

Zweigstelle des Landratsamt Neustadt in Ober-Blögau

Für den in das Abstimmungsgebiet fallenden Teil des Kreises Neustadt ist eine besondere Zweigstelle des Landratsamt Neustadt in Ober-Blögau errichtet worden.

Zum Abstimmungsbezirk gehören vom Kreise Neustadt folgende Gemeinden und Gutsbezirke:

Gemeinden: Alt-Kuttendorf, Altjälz, Blaschewitz, Bresznitz, Droschschütz, St. Müllnen, St. Probnitz, St. Raffelwitz, Dirschelwitz, Dobersdorf, Dobran, Elguth, Elsnig, Ernestinenberg, Friedersdorf, Fröbel, Glöglichen, Groscholob, Jarchowitz, Kerpen, Kl. Strehlitz, Körnitz, Komornitz, Kramelan, Krobusch, Kujau, Lakwitz, Legelsdorf, Lechnitz, Lobbkowitz, Vonschnitz, Mochan, Mokrau, Molschan, Nendorf, Nenhof, Neu Kuttendorf, Pietna, Ragelsch, Poln. Müllnen, Poln. Dobersdorf, Poln. Probnitz, Poln. Raffelwitz, Pjychob, Radstein, Nepsch, Ringwitz, Rosenbergl, Rosnochau, Scharnowitz, Schelitz, Schlegau, Schlagowitz, Schreiberdorf, Schwärze, Schwesterwitz, Sedischütz, Simsdorf, Stiebendorf, Stöblau, Twardawa, Walzen, Wilkau, Zabierzau, Zellin, Zowade.

Gutsbezirke: Alt-Kuttendorf, Blaschewitz, Bresznitz, Droschschütz, St. Probnitz, Dirschelwitz freiherrlich, Dobersdorf, Dobran, Elsnig, Friedersdorf, Fröbel, Glöglichen, Groscholob, Jarchowitz, Körnitz, Krobusch, Lakwitz, Lobbkowitz, Mokrau, Molschan, Nendorf, Nenhof, Neukuttendorf, Oberscharnowitz, Schloß Oberglögau, Poln. Raffelwitz, Radstein, Nepsch, Rosnochau, Schelitz Domäne, Schelitz Forsten, Schlagowitz, Schreiberdorf, Schwärze, Schwesterwitz, Sedischütz-Servitut, Simsdorf, Stöblau, Stiebendorf, Twardawa, Walzen, Zellin, Zowade.

Ich erlaube die Ihnen unterstellten Behörden hierdon in Kenntnis zu setzen.

Oppeln, den 9. März 1920.

Der Regierungspräsident.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 8, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 28. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 619) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschl. ihrer Gemeinungen, Kolonien und Vorwerke:
Colonnowska, Heine, Mischline, Kl. Stanisch, Gr. Stanisch, Gräßl, Carmerau, Kablub, Mischel, Lafiel, Petersgrätz, Wierchlesch und Zawadzki im Kreise Groß Strehlitz.

Roschmieder, Plander, Kl. Lagiewnit, Bziniz, Gattentag, Elguth und Malowczoh, Kreis Lublinitz.

Thurzuz mit Wenzlau, Kreis Rosenbergl.
Chobie, Friedrichsgrätz, Münchhausen, Kraschew und Carmerau, Kreis Oppeln.

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuliegen (anzuketten oder sicher einzufesseln), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festliegen gleichzeitigen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmi-

gung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsorte ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn z. B. der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnl. Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehurnt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizeihund- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und halbblauen Aufschrift „Hundebarriere“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 19. Mai d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 16. März 1920.

Der Regierungspräsident.

Bisierung der Pässe durch die französischen Konsulate.

In Hinsicht auf die Inkraftsetzung der neuen Passwesenordnung wird hiermit zur Kenntnis des Publikums gebracht, daß die französischen Konsulate in Berlin, Breslau, Düsseldorf, Frankfurt a. Main, Gamburg und Mainz von jetzt an die Pässe der sich nach dem Abstimmungsgebiet Oberschlesiens begebenden Reisenden zu beglaubigen befähigt sind.

Werben ebenfalls dazu befähigt alle französischen Konsulatstellen je nachdem solche errichtet werden.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich im Auftrage der internationalen Regierungs- und Volksabstimmungskommission zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 19. März 1920.

Tyczyć się wydanie kartek na ziemiaki.

Za czas od 12. kwietnia do 17. lipca 1920⁰ włącznie wydawane będą nowe kartki na ziemiaki.

Cała kartka na ziemiaki z trzema odcinkami miesięcznymi upoważnia do nabycia jednego centnara ziemiaków. Za pierwsze dwa odcinki miesięczne kartki ziemniakowej można nabyć po 32 funtów, za ostatni odcinek 36 funtów. Dzierżyciele kartek ziemniakowych upoważnieni są, potrzebne im ziemiaki za czas od 12. kwietnia do 17. lipca 1920 r. nabywać na raz przez oddanie odnośnych odcinków kartek ziemniakowych.

Miejscowe władzy wnosić powinny o udzielenie kartek ziemniakowych dla ich obszaru aż do 31. marca b. r.

Według § 4 rozporządzenia ministra rzeszowego gospodarstwa 2 dnia 18. grudnia 1919 r. — gazeta rzeszowych ustaw strona 1991/1919 związek komunalny, do zabezpieczenia jemu przez placenie gospodarzom nagrody dostawienia powstających kosztów powinien pobierać od każdego po 31. grudnia dostawionego centnara ziemiaków zaliczkę 2,50 marek.

Ponieważ podług postanowień wykonających rzeszowej władzy ziemniakowej z dnia 24. grudnia 1919 r. zaliczka ta też ściągana ma być od upoważnionych do opatrzenia należących do powiatu, co bezpośrednio od ziemiaki płodzących nabywają ziemiaki, dla tego magistraty i przełożeni gmin i dobr kartki ziemniakowe powinni wydać upoważnionym do opatrzenia tylko po zaplacie zaliczki 2,50 marek za każdą kartkę ziemniakową. Za porządkowe ściągnięcie tych 2,50 marek za każdy centnar ręczy przełożony gminy odnośnie dobra.

Ściągnięte ilości zarazem oddać się należy powiatowej kasie komunalnej.

Władzy miejscowe powinny opatrzyć kartki ziemniakowe swoją pieczęcią urzędową i prowadzić listy imienne co do wydatku kartek.

Powyższe proszę natychmiast ogłosić.

Wielkie Strzelce, 20. marca 1920 r.

Naczelnik powiatu. Grospietsch.

Ausgabe von Kartoffelkarten.

Für die Zeit vom 12. April bis zum 17. Juli 1920 einschließlich gelangen neue Kartoffelkarten zur Ausgabe.

Eine ganze Kartoffelkarte mit 3 Monatsabschnitten berechtigt zum Bezuge einer Kartoffelmenge von 1 Centnar. Für die beiden ersten Monatsabschnitte der Kartoffelkarte dürfen je 32 Pfund und für den letzten 36 Pfund bezogen werden.

Inhaber von Kartoffelkarten sind berechtigt, ihren Kartoffelbedarf für die Zeit vom 12. April bis zum 17. Juli 1920 durch Abgabe der betreffenden Kartoffelkartenabschnitte auf einmal einzubeden.

Die Ortsbehörden haben die für ihren Bezirk erforderlichen Kartoffelkarten spätestens bis zum 31. März d. Js. zu beantragen.

Nach § 4 der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 18. Dezember 1919 Reichsgesetzblatt Seite 1991/1919 hat der Kommunalverband zur Bedeckung der diesem durch die Zahlung der Lieferprämie an die Landwirte entstehenden Kosten für jeden nach dem 31. Dezember 1919 gelieferten Zentner Kartoffeln einen Zuschlag von 2.50 M. zu erheben.

Da nach den Ausführungsbestimmungen der Reichskartoffelstelle vom 24. Dezember 1919 dieser Zuschlag auch von den unmittelbar durch die Kartoffelerzeuger belieferten freiseigenen Versorgungsberechtigten zu erheben ist, so haben die Magistrate sowie die Gemeinde- bzw. Ortsvorstände die Kartoffelkarten an die Versorgungsberechtigten nur gegen Zahlung des Zuschlages von 2.50 Mark für jede Kartoffelkarte auszuhandigen. Für die ordnungsmäßige Einziehung der 2.50 M. je Centnar haftet der Gemeinde- bzw. Ortsvorstand.

Die vereinnahmten Beträge sind sogleich an die Kreiskommunallasse hier selbst abzuführen.

Die Ortsbehörden haben die Kartoffelkarten mit ihrem Dienststempel zu versehen und über die Ausgabe der Karten namentliche Verzeichnisse zu führen.

Ich erlaube, Vorstehendes sofort zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlig, den 20. März 1920.

Der Landrat. Grospietsch.

Tragen der Uniform für entlassene Soldaten.

Trotz des ergangenen Verbots tragen entlassene Soldaten auch jetzt noch häufig Uniform mit militärischen Abzeichen. Auf Anordnung der interalliierten Kreiskommission weise ich deshalb erneut darauf hin, daß das Tragen von Uniform mit Abzeichen in dem besetzten Gebiet verboten ist. Soweit entlassene Soldaten, die bei der Entlassung erhaltenen Uniformstücke abtragen wollen, müssen von den Knöpfen die Schulterklappen, Treffer und sonstigen Abzeichen entfernt werden. Von den Mützen sind die Kordeln und farbigen Bänder zu entfernen, oder mit einem grauen Mützenband zu überziehen. Es darf nur entweder Uniformrock und Hose mit Zivilhut oder Uniformmütze mit Zivilrock getragen werden. Ich ersuche die Polizeibeamten anzuweisen, daß sie Personen, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, auf das Verbot hinweisen und im Wiederholungsfall zur Anzeige bringen.

Die Ortsvorstände ersuche ich, dies sofort den Ortsinsassen zur Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlig, den 12. März 1920.

Erläuterung zu der Verordnung über Schrotmühlen vom 13. Januar 1920, Kreisbl. S. 23.

Durch ein Versehen höherer Orts ist das Wort „nichterlaubterweise“ in einem Worte gedruckt worden (siehe Abs. 11 vorgenannter Verordnung).

Um Mißverständnisse über die Wortform „nichterlaubterweise“ von vornherein auszuschließen wird bemerkt, daß mit dem irraglichen Satz zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß Schrotmühlen während der Zeit, während welcher dem betreffenden Schrotmühlenbesitzer eine Erlaubnis zum Schrotten oder Mahlen nicht erteilt worden ist, von den Kommunalverbänden nach Möglichkeit durch Anlegung von Siegeln usw. gesichert werden müßten.

Groß Strehlig, 12. März 1920.

Saatkartoffeln.

Anträge auf Erteilung der Genehmigung zum Ankauf von Saatkartoffeln innerhalb des hiesigen Kreises sind unter Angabe der benötigten Menge und der Größe der Anbaufläche beim Gemeinde- bezw. Gutsvorstande zu stellen.

Die Gemeinde- bezw. Gutsvorstände haben alsdann ein namentliches Verzeichnis der Antragsteller unter Bescheinigung der Notwendigkeit der Ankäufe einzureichen.

Nicht aufzunehmen in das Verzeichnis sind diejenigen Landwirte, die ihrer Ablieferungspflicht noch nicht nachgekommen sind. Mit Rücksicht auf die knappen Saatkartoffelbestände können für einen Mehranbau Saatkartoffeln nicht bewilligt werden.

Die Saatkarten werden sogleich nach dem Eingang der von den Gemeinde- bezw. Gutsvorständen einzureichenden Verzeichnisse in meinem Amte ausgestellt und den genannten Ortsbehörden zur Ausbändigung an die Bezugsberechtigten überhandt werden.

Nach § 4 der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 18. Dezember 1919 Reichsgesetzblatt Seite 1991/1919 hat der Kommunalverband zur Bestreitung der den Landwirten zu zahlenden Eisenprämien für jeden nach dem 31. Dezember 1919 gelieferten Zentner Kartoffeln einen Zuschlag von 250 Mark zu erheben.

Da nach den Ausführungsbestimmungen der Reichsartoffelstelle vom 24. Dezember 1919 dieser Zuschlag auch von den unmittelbar durch die Kartoffelerzeuger belieferten kreiseigenen Bezugsberechtigten zu erheben ist, so haben die Gemeinde- bezw. Gutsvorstände die ausgestellten Saatkarten an die Bezugsberechtigten erst nach Einziehung des Zuschlages von 250 Mark für einen Zentner auszuhändigen.

Die vereinnahmten Beträge sind sogleich an die Kreiskommunallasse hierelbst abzuführen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß Einzelanträge, sowie in meinem Amte mündlich gestellte Anträge keine Berücksichtigung finden können, und daß das persönliche Erscheinen in meinem Amte wegen Ausstellung von Saatkarten für Saatkartoffeln zwecklos ist.

Mit der Ausstellung der Saatkarten übernimmt der Kommunalverband keinerlei Verpflichtung für die Belieferung derselben, vielmehr ist es Sache des Saatkartenthabers für die Belieferung durch einen Landwirt oder eine Gutsverwaltung des hiesigen Kreises selbst Sorge zu tragen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und nach Maßgabe vorstehender Verfügung zu verfahren.

Groß Strehlig, den 20. März 1920.

Ausgabe

von Margarine und amerikanischem Schmalz.

Für die Zeit vom 21. 3.—3. 4. 1920 gelangen 300 gr Margarine und als Sonderzuweisung anßerdem 100 gr Margarine und 100 gr amerif. Schmalz durch die Fettverteilungsstellen des Kreises an die Fettverorgungsberechtigten gegen die betr. beiden Fettartenabschnitte zur Ausgabe. Der Verkaufspreis beträgt:

für Margarine 8 Mt.

für amerif. Schmalz 12 Mt.

je Pfund. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes.

Groß Strehlig, den 22. März 1920.

Beschlagnahme der Tabakernte 1919.

Laut Entscheidung des Herrn Reichswirtschaftsministers bleibt die Beschlagnahme der Tabakernte 1919 auf Grund Gutachtens des aus allen Wirtschaftskreisen zusammengesetzten Wirtschaftsrates unter Beibehalten der Rahmenpreise von 325 Mt. bis 450 Mt. per 50 kg zusätzlich der festgesetzten Prämie von 20 % bestehen. Wir bitten deshalb umgehend für Ablieferung an die Bezugsberechtigten Sorge zu tragen zu wollen.

Eine Verweigerung der Ablieferung würde die Enteignung nach § 4 und die unberechtigte Veräußerung oder Verarbeitung die strafrechtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nach § 14 der Verordnung vom 10. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1145) zur Folge.

Groß Strehlig, den 15. März 1920.

Einsendung der Reisekostenliquidationen seitens der Mitglieder der Bullenlötkommissionen.

Die Herren Mitglieder der Bullenlötkommissionen werden ersucht, ihre Reisekostenliquidationen für die Zeit vom 1. April 1919 bis Ende März d. J. spätestens bis zum 5. April d. J. nach dem vorgeschriebenen Formulare an den Kreisarschusz einzuweisen.

Die Tagelöhler betragen 12 Mark, die Reisekosten 0,40 Mark für das Kilometer Landweg. Formulare für die Reisekosten-Liquidationen sind in der Sü h n e r'schen Buchdruckerei hierelbst erhältlich.

Groß Strehlig, den 18. März 1920.

Hilfszollaufseher gesucht.

Zur Ausübung eines wirksamen Grenzschutzes zwecks Verhinderung des Schmuggels und sonstigen unerlaubten Warenverkehrs über die Auslandsgrenzen des Abstimmungsgebietes werden Hilfszollaufseher gesucht.

Die Hilfszollaufseher erhalten vorläufig eine tägliche Arbeitsvergütung von 16 Mark.

Eine Erhöhung dieser Bezüge ist in Aussicht genommen. Freie wohnliche Unterbringung kann nur für die einzige Person gewährleistet werden.

Bewerber — Einwohner des Abstimmungsgebietes im Alter von 25 bis 40 Jahren, die der polnischen und der deutschen Sprache mächtig sind, wollen umgehend ihre Gesuche mit einem selbstverfaßten Lebenslauf und einem Lebenszeugnis der Ortsbehörde an den Kreisinspektor ihrer Wohnstätte einreichen.

Groß Strehlig, den 21. März 1920.

Versorgung mit Auslandsfleischwaren.

Die anwandelnde Verschlechterung der Baluta hat den Einkauf von Auslandsfleischwaren in steigendem Maße erschwert. Da die geringen Bestände an **Schweinefleischprodukten**, die in der nächsten Zeit beschafft werden können, im Interesse der Förderung der Kohlenproduktion, die eine Lebensnotwendigkeit für das deutsche Wirtschaftsleben bildet, in erster Linie den Bergarbeitern zugewendet werden müssen, die sich zur Leistung von Überschichten verpflichtet haben, kann die Erfüllung der in meinem Rundschreiben vom 2. April 1919 — Gen. 602 — angegebenen Zufuhr von Speck, die in den letzten Monaten auf die halbe Höhe herabgesetzt werden mußte, für die nächsten Monate **nicht mehr zugesagt werden.**

Die weitere Abwicklung des 5. Speckverteilungsplanes mußte mit sofortiger Wirkung eingestellt werden. Die noch ausstehenden Lieferungen kommen in Wegfall.

Beuthen OS., den 17. März 1920.

Oberschlesische Lebensmittelversorgung G. m. b. H.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Kreisbevölkerung.

Groß Strehlitz, den 20. März 1920.

Mitteilung an die Presse.

Wie wir es aus zuverlässiger Stelle erfahren, beschäftigt sich die Interalliierte Regierungen- und Plebiszitskommission aufs gründlichste mit der Frage der für die nächste Ernte festzusetzenden Preise.

Die Interalliierten Behörden haben sich das Ziel vorgesetzt, dem Produzenten eine hohe Entschädigung für seine Arbeit zu sichern, die schweren Kosten aber, die unter jetzigen Verhältnissen auf dem Verbraucher lasten, möglichst herabzusetzen. Es ist nämlich zu bedauern, daß dieser einen bedeutenden Teil seines Einkommens zur Anschaffung überteurer Lebensmittelzulagen verschwenden muß.

Um für beide Teile durchaus gerechte Verhältnisse zu schaffen, hat das Verpflegungsdepartement bei den Landwirten, Geschäftsleuten, Arbeitern und Arbeitgebern Ober-schlesiens eine genaue Untersuchung veranlaßt.

Jedenfalls ist von vornherein offenbar, daß es im Interesse aller Produzenten liegt, den Brotgetreide-, Rüben- und Kartoffelbau aufs eifrigste zu fördern, da jeder im Stand sein wird, seine Ernte zu höchst vorteilhaften Preisen zu verkaufen.

Die Regierungen- und Plebiszitskommission für Oberschlesien hat den Herrn Landrichter W. E. Weidenhain, bisher am Landgericht Oppeln tätig, der deutschen Regierung wieder zur Verfügung gestellt.

Groß Strehlitz, den 20. März 1920.

Mühlenschließung.

Dem Müller Stefan Raczek in Sakrau habe ich wegen Unzuverlässigkeit die Mühle bis auf Weiteres geschlossen.

Groß Strehlitz, den 9. März 1920.

Der Landrat.

Groszpisch.

Anmeldung

der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, festzustellen und bestimmen bis zum 8. April 1920 mittelst des nachstehenden Schemas anzuzeigen, wieviel land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ihren Bezirken im Jahre 1919 vorhanden waren, wieviel Unternehmern dieselben gehörten und wieviel Betriebsbeamte und Arbeiter in denselben beschäftigt wurden.

Als Betriebsunternehmer sind alle Personen anzusehen, welche selbständig und auf eigene Rechnung als Eigenbesitzer Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1919 betrieben haben.

Für die Spalte 2 kommen nur die Hauptbetriebe

in Betracht, Nebenbetriebe bleiben unberücksichtigt. Aufzunehmen sind alle Hauptbetriebe, welche während des ganzen Rechnungsjahres oder in einem Teile desselben katastriert waren. Betriebe, in denen der Unternehmer allein — ohne Hilfe — arbeitet, sind in Spalte 2 nicht mitzuzählen.

In die Spalten 3 und 4 ist die Zahl derjenigen Betriebsunternehmer einzustellen, welche im Rechnungsjahre — ohne Rücksicht auf die Zeitdauer — freiwillig oder zwangsweise gegen Unfall versichert waren.

Zwangsweise (Spalte 4) sind versichert alle Betriebsunternehmer mit einem Einkommen bis zu 2000 Mark. Unternehmer, welche ein höheres Einkommen haben, sind nur dann versichert (Spalte 3), wenn sie ihre Versicherung bei dem Kreisanzuschusse beantragt haben.

Der gestellte Termin ist zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung genau inne zu halten.

Muster für die Nachweisung.

Zusammenstellung

der im Stadt-, Gemeinde-, Guts-Bezirk..... im Jahre 1919 vorhanden gewesenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Zahl der Unternehmer, Betriebsbeamten, Arbeiter pp.

| Be- zirk | Be- trieb | Versicherte Personen | | | Zu- sammen Spalte 3 und 6 | Be- mer- kun- gen |
|-------------|--------------|---|--|-------------|------------------------------------|----------------------------|
| | | Freiw. Zwangsw. versicherte Betriebs- unternehmer | Zahl d. durch- schnittlich beschäftigter Betriebs- beamten und Arbeiter | An- dere | | |
| | | | | | | |

Die Richtigkeit der angegebenen Zahlen bescheinigt
..... den 192

Der Gemeindevorstand.
Unterschrift.

Groß Strehlitz, den 17. März 1920.

Der Vorsitzende des Kreisanzuschusses.
Groszpisch.

Verpachtung der Grasnutzung.

Die Grasnutzung auf den hiesigen Kreis-Chausseen soll auf drei hintereinander folgende Jahre verpachtet werden und zwar für die Zeit vom 1. April 1920 bis 31. März 1923. Termin ist hierzu angelegt:

1. Für die Chaussee Deichowig—Dombrowka am Montag, den 12. April er. vorm. 10 Uhr im Gasthause zu Dombrowka.
2. Für die Chaussee Stubendorf—Gr. Buschnitz am Dienstag, den 13. April er. vorm. 9 Uhr im Chaussee-hause in Kendorf.
3. Für die Chaussee Bogolin—Stubendorf am Donnerst-
tag, den 15. April er. vorm. 10 Uhr im Gräf-
l. Gasthause zu Gr. Stein.

Die Streckenverteilung ist dieselbe wie in den Vor-
jahren und kann bei den zuständigen Chaussee-Aufsichtern
erfragt werden. Die Verpachtungsbedingungen werden

im Termin bekannt gemacht, wofolbst auch der erstjährige Pachtzins zu entrichten ist.

Groß Strehlig, den 19. März 1920.

Der Kreisaußschuß. Grospsietch.

Zahlung des Pachtbetrages.

Die Pächter der Gräbereien an den Böschungen und in den Gräben der Kreischauffeen werden hiermit aufgefordert, die für das Jahr 1920 fälligen Pachtbeträge bis zum 15. April d. J. portofrei an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuliefern.

Groß Strehlig, den 19. März 1920.

Der Kreisaußschuß. Grospsietch.

Kreissparkasse — Landratsamt.

Das Reichsfinanzministerium hat den Sparkassen von den noch im Bestande des Reiches verbliebenen Stücken der

Deutschen Spar-Prämien-Anleihe 1919

einen größeren Betrag zur Verfügung gestellt. Der Verkauf findet zu dem jeweiligen Tageskurse statt. Die Erstattung des Gegenwertes zur Hälfte in Kriegsanleihe ist ausgeschlossen. Ueberlassungs-Anträge nimmt die unterzeichnete Kasse entgegen.

Groß Strehlig, den 20. März 1920.

Kreissparkasse.

Anweisung für die Anfertigung der Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge an Einkommen- und Ergänzungssteuer für das 4. Vierteljahr des Steuerjahres 1919.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge nebst den festgesetzten Zu- und Abgangslisten für das 4. Vierteljahr des Steuerjahres 1919 hier pünktlich bis zum 31. d. Mts. bestimmt einzureichen.

In den Zusammenstellungen sind die Endergebnisse der einzelnen Zu- und Abgangslisten summarisch einzutragen. Die Spalte 2 der Zusammenstellung ist z. B. wie folgt auszufüllen:

| | |
|----------------------|-----------------------|
| Zugangsliste A No. 1 | Abgangsliste A No. 1. |
| " B " 2 | " B " 2. |
| " A " 3 Rechtsmittel | " A " 3. |
| u. u. | u. u. |

In Spalte 3 ist das Datum der diesseitigen Festsetzung einzutragen.

Spalte 6 der Zusammenstellung bleibt unausgefüllt.

Wystawienie paszportów podróźnych.

Względem mojej odezwy od 23. lutego 1920 w gazecie powiatowskiej No. 10 do wniosku na paszporty podróźne są według rozporządzenia Pana kontrolera powiatowego międzyzajmowej rządowej i plebiscytowej komisji dwa obrazki potrzebne. Opisanie osobiste, które dla wniosku potrzebne, odprawia się na połowicznicy arkuszu. Takie formularze się kupują w drukarni od Hübnera w Strzelcach.

Strzelce, 22. marca 1920.

Das Gleiche gilt für die Spalten 8, 12 und 13 der Zusammenstellung der Zugänge und die Spalten 7, 10 und 11 der Zusammenstellung der Abgänge! Die Zusammenstellungen sind innen anzuhängen.

Ist in einem Gemeinde- (Guts-) Bezirk im Laufe des Vierteljahres nur eine Zugangsliste oder eine Abgangsliste A entstanden, so bedarf es der Anfertigung einer besonderen Zusammenstellung nach Muster 2 oder 3 nicht.

In diesem Falle ist unmittelbar auf die betreffende Zu- oder Abgangsliste folgende Bescheinigung abzugeben:

Daß im 4. Vierteljahr 1919 nicht mehr und nicht weniger als

..... Mark Einkommensteuer und

..... Mark Ergänzungssteuer

als Zu- bzw. Abgang nachzuweisen waren, wird hierdurch bescheinigt.

Ort Datum

Der Ortsvorstand.

Ich mache auf die unterschriftliche Vollziehung der Zusammenstellungen besonders aufmerksam.

Zweigtüro des Preussischen Staatssteueramtes
Oppeln.

Bekanntmachung.

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung

für die Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs ist seitens des Reichsfinanzministeriums bis zum 31. März 1920 verlängert worden.

Groß Strehlig, den 17. März 1920.

Finanzamt.

Fleischversorgung.

In der Woche vom 21. 3.—27. d. Mts. kommt auf den Wochenabschnitt 2 der Fleischkarte an die Fleischversorgungsberechtigten des Kreises 100 gr frisches amerikanisches Rindergesetzfleisch zur Verteilung.

Der Kleinhandelshöchstpreis für Rindergesetzfleisch ist auf 11,80 Mk. je Pfund festgesetzt. Derselbe ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes.

Soweit Gemeinden im Kreise seit längerer Zeit kein frisches Inlandsfleisch erhalten haben, gelangen an diese nach Maßgabe der verfügbaren Bestände 100 gr frisches Rindfleisch zur Ausgabe. Diese Gemeinden haben keinen Anspruch auf Zuweisung von Rindergesetzfleisch.

Die Ausgabe an die Fleischer wird am Freitag und Sonnabend dieser Woche gegen Abgabe der Wochenabschnitte 1 der Fleischkarte erfolgen.

Diejenigen Gemeinden, welchen frisches Inlandsrindfleisch zugewiesen wird, erhalten noch besondere Nachricht.

Groß Strehlig, den 22. März 1920.

Der Landrat. Grospsietch.

Ausstellung von Heisepässen.

Unter Bezug auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 23. Februar 1920 Stück 10 sind auf Anordnung des Herrn Kreisfotografen der interalliierten Regierungs- und Volksabstimmungskommission zum Passantrage 2 Photographien notwendig. Die zum Antrage erforderliche Personalbescheinigung ist auf einem halben Bogen zu fertigen. Formulare hierzu sind bei der Buchdruckerei Hübner hier selbst zu haben.

Groß Strehlig, den 23. März 1920.

Bekanntmachung.

Gemäß § 16 des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge vom 26. September 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1757) werden die **Wochen-Beiträge zur Landkrankenasse** mit Genehmigung des Ober-Versicherungs-Amtes in Dppeln mit Wirkung vom 1. Januar 1920 wie folgt festgesetzt:

| I. Stufe bei einem täglichen Arbeitsverdienst bis | 1,10 Mf. | 1,10 Mf. | Grundlohn | Beitrag |
|---|----------|-------------|-----------|----------|
| II. " " " " " " von 1,10 Mf. bis | 1,80 | 1,80 | 0,90 Mf. | 0,48 Mf. |
| III. " " " " " " " " " " | 1,80 | 2,80 | 1,50 | 0,78 |
| IV. " " " " " " " " " " | 2,80 | 3,80 | 2,10 | 1,14 |
| V. " " " " " " " " " " | 3,80 | 4,80 | 3,00 | 1,62 |
| VI. " " " " " " " " " " | 4,80 | 5,80 | 3,90 | 2,10 |
| VII. " " " " " " " " " " | 5,80 | 6,80 | 5,10 | 2,76 |
| VIII. " " " " " " " " " " | 6,80 | 7,80 | 6,00 | 3,24 |
| IX. " " " " " " " " " " | 7,80 | 8,80 | 7,20 | 3,90 |
| X. " " " " " " " " " " | 8,80 | und darüber | 8,40 | 4,56 |
| | | | 9,30 | 5,04 |

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher ersuchen wir, Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Groß Strehlig, den 15. März 1920.

Der Vorstand der Landkrankenasse des Kreises Groß Strehlig.

Der werten Einwohnerschaft von Gogolin und Umgebung bei Beginn des Frühjahrs zur gefl. Kenntnisnahme, daß die Firma

BERNHARD FLEISCHER, Gogolin

nach wie vor unsere Annahmestelle besitzt.

Aufträge auf Reinigung oder Färbung von Kleidungsstücken jeder Art, Decken, Stoffen, Gardinen, Portieren, Handschuhen usw. werden jederzeit übernommen und sorgfältig ohne Mehrkosten vermittelt,

W. Kelling

Färberei u. chem. Waschanstalt
Breslau-Kleintschansch.

Ratschläge und Hilfe

in Banfachen erteilt bei Bearbeitung von Neu- und Umbauprojekten, Abschätzung von bebauten Grundstücken, Auffertigung von Wertpapieren und Prüfung von Abrechnungen zu mäßigen Preisen.

A. Scholz, Gogolin, Strappigerstr. 17.

Mehrere **1918er Sauertohl** in Oberschlesien lagern zu Futterzwecken zu verkaufen.

Paul Funke, Breslau 13, Kronprinzengstr. 58.

Billigste Bezugsquelle für Säcke und Plauen

ERNST UNGER,

Groß Strehlig — Telefon 83.

Deutsche und polnische
Gebetbücher in reichster Auswahl
Gesangbücher,
Glückwunschkarten

zur Konfirmation und Kommunion
Konfirmationsgeschenke

Oster-Postkarten

in vielen Mustern

G. HÜBNER'S Papierhandlung.

**Die Darre für Nadelholzsamen in Seidorf i. Rsgb.
kauft und klengt Zapfen schlesischer Herkunft.**

Näheres siehe Heft 4 der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

!! Saatreinigung !!

Hiermit erlaube ich mir den Herren Landwirten mitzuteilen, daß ich in Groß Strehlitz eine Saatreinigungsanstalt errichtet habe und übernehme die Reinigung sämtlicher Klee- und Grassaaten zu angemessenen Preisen.

Durch Verwendung der neuesten auf diesem Gebiete existierenden Maschinen bin ich in der Lage, eine vollständig reine Ware, frei von Seide und Wegebreit sowie von sämtlichen Unkräutern herzustellen.

Ernst Unger, Gross Strehlitz.
Oppelnerstrasse 11. Ecke Hummerei. — Telefon Nro. 83.

Bestellungen

auf die wöchentlich 3 mal, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend erscheinende

◆◆ Groß Strehlitzer Zeitung ◆◆

==== Stadtblatt für Ujest und Beshniz ====

nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger jederzeit entgegen und veranlassen auch die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern. Die Groß Strehlitzer Zeitung ist das gelesenste Blatt im Kreise Groß Strehlitz; sie orientiert eingehend und ebenso rasch wie die großen Tageszeitungen über alles politische Geschehen und bringt neben Berichten über Vorgänge in Stadt und Kreis auch die Bekanntmachungen der Behörden, Vereine usw. Bezugspreis: Vierteljährlich 3,60 Mk., mit Abtrag durch den Briefträger 4,05 Mk., monatlich 1,20 Pfg., mit Abtrag 1,35 Pfg.

Die Geschäftsstelle der Groß Strehlitzer Zeitung.